

# RS Vwgh 1987/9/21 86/12/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/06 Dienstrechtsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs2;

AVG §69;

DVG 1958 §13 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2453/60 E 27. April 1961 RS 2

## Stammrechtssatz

Die Worte "oder wissen mußte" im § 13 Abs 1 DVG beziehen sich nicht darauf, ob dem Bediensteten Kenntnis der Rechtsvorschriften zugemutet werden kann, sondern darauf, ob der Betreffende - Kenntnis der Rechtsvorschriften vorausgesetzt - aus dem Bescheidinhalt bei entsprechender Sorgfalt erkennen konnte und daher auch wissen mußte, daß der Bescheid zwingenden Rechtsvorschriften widerspricht. Der Betroffene muß daher die Rechtswidrigkeit des Bescheides dann nicht wissen, wenn sie sich nicht unmittelbar aus dem Bescheid ergibt oder wenn die in Betracht kommenden Rechtsvorschriften auch eine den Bescheid bejahende Interpretation denkgesetzlich zulassen.

## Schlagworte

Besondere Voraussetzungen der Handhabung des AVG §68 Abs2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120093.X05

## Im RIS seit

22.09.2006

## Zuletzt aktualisiert am

20.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>